



HESSISCHER LANDTAG

28. 04. 2022

Kleine Anfrage

Nina Heidt-Sommer (SPD) vom 27.01.2022

Transparenz des Kultusministers

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragestellerin:

Eltern, Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler haben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie den Wunsch nach Sicherheit im Schulbetrieb. Zu dieser Sicherheit gehört größtmögliche Transparenz. Alle an Schule beteiligten Gruppen wollen über die aktuelle Situation informiert werden und dies möglichst zeitnah und direkt. Dabei gelten selbstverständlich die Grundsätze des Datenschutzes.

Vorbemerkung Kultusminister:

Für die Hessische Landesregierung hat der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung in Hessen insbesondere in Zeiten einer weltweiten Pandemie eine herausragende Bedeutung. Dies zeigt sich unter anderem in zahlreichen coronabedingten Unterstützungsmaßnahmen der Landesregierung. Beispielsweise wurden den Schulen kostenlose Antigen-Selbsttests für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte zur Verfügung gestellt, die Schulträger bei der Anschaffung von Luftfilteranlagen für Klassenzimmer finanziell gefördert oder Schulen in der Organisation von Impfaktionen von den Staatlichen Schulämtern unterstützt.

Offizielle Informationen zur Lage der COVID-19-Infektionen in Hessen erfolgen in tagesaktueller und transparenter Form über das Robert Koch-Institut in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern der Länder. Die Landesregierung informiert bezogen auf die hessischen Kreise und kreisfreien Städte tagesaktuell über die maßgeblichen Indikatoren zur Pandemie. Auf der Internetseite der Hessischen Landesregierung finden sich unter dem Themenschwerpunkt Corona zahlreiche weitere Informationen. Darüber hinaus weist die Internetseite des Hessischen Kultusministeriums einen Themenschwerpunkt zum Umgang mit Corona an Schulen mit weiterführenden Hinweisen und Dokumenten auf. In Ergänzung dieser allgemein zugänglichen Informationen werden die hessischen Schulen und Schulgemeinden zudem mit Schul- und Elternschreiben in anlassbezogener Folge direkt vom Hessischen Kultusministerium über aktuelle Entwicklungen, Maßnahmen und Änderungen der Rechtslage informiert.

Gleichwohl ist in der Kommunikation besondere Sorgfalt geboten, wenn es sich um personenbezogene Daten handelt. In diesen Fällen gelten datenschutzrechtliche Grundsätze, wie das Gebot der Datensparsamkeit. Einen besonderen Schutz genießen nach Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung darüber hinaus die Gesundheitsdaten. Gerade während einer pandemischen Lage kann es Unsicherheiten seitens der Schulen darüber geben, welche personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und kommuniziert werden dürfen. Das Hessische Kultusministerium hat die Schulen hierbei in den bisherigen Phasen der Pandemie intensiv unterstützt. Beispielhaft ist hier unter Bezugnahme auf Frage 7 auf die Einführung der verpflichtenden Durchführung von Antigen-Selbsttests in den Schulen hinzuweisen. Hierzu wurden den Schülerinnen und Schülern, ihren Eltern und den Lehrkräften neben den Einverständniserklärungen ebenfalls Hinweise zum datenschutzrechtlichen Umgang mit der Testdokumentation gegeben. Weitere datenschutzrechtliche Hinweise werden für Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern regelmäßig angepasst und kommuniziert.

Zum Stichtag 1. März 2022 führten die in den Schulen durchgeführten Antigen-Selbsttests im Falle einer Positivtestung nach § 13 Abs. 1 der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) zu einer täglichen Testpflicht der Klasse beziehungsweise Lerngruppe. Der direkt betroffene Personenkreis wurde zudem über eine Corona-Infektion in der Klasse beziehungsweise Lerngruppe informiert. Erforderliche Meldungen der Schulen über positive Testergebnisse an die zuständigen

Gesundheitsämter erfolgten ebenfalls gemäß der jeweils gültigen Rechtslage. Der Datenschutz ist bei der Weitergabe dieser besonders sensiblen Gesundheitsdaten stets zu beachten.

Darüber hinaus konnten die Schulen zum oben angeführten Stichtag Daten zu Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften unter der Voraussetzung der Anonymität an die örtlichen Personalvertretungsstellen, das Lehrerkollegium und die Eltern bei Bedarf im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit herausgeben. Es wurde den Schulen empfohlen, dabei immer ausdrücklich auf die Vertraulichkeit der Informationen hinzuweisen. Um das zwingende Erfordernis der Anonymität zu wahren, war die Herausgabe der Daten aggregiert für einen Zeitraum von einer Woche zu wählen. Bei Herausgabe der Daten war die örtliche Datenschutzbeauftragte beziehungsweise der örtliche Datenschutzbeauftragte einzubeziehen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Hat die Landesregierung Weisungen an die Staatlichen Schulämter geschickt, wie über die Corona-Situation an Schulen informiert werden soll?
- Wenn ja, welche Weisungen hat sie wem und wann übermittelt?
 - Welche Informationen dürfen an welche Gruppen in Schulen weitergegeben werden und welche nicht?
- Frage 2. Wenn es Weisungen gibt, haben diese Erlasscharakter und sind diese für Schulleitungen als verbindlich anzusehen?
- Frage 3. Sind die Weisungen des Kultusministeriums ein Aufruf zur Nichtkommunikation und wenn nein, warum nicht?
- Frage 4. Wie ist eine Nichtkommunikation zwischen Schulleitungen und anderen an Schule beteiligten Gruppen mit dem Verständnis der Landesregierung zu Transparenz vereinbar?
- Frage 5. Kann durch Nichtkommunikation nach Ansicht der Landesregierung das Vertrauensverhältnis zwischen Schulleitung, Kollegium, Eltern und Schülerinnen und Schülern gestört werden?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, besteht seit Beginn der Pandemie eine regelmäßige Informationsweitergabe des Hessischen Kultusministeriums unmittelbar an die Schulen. Gleiches gilt für die Staatlichen Schulämter, mit denen ein intensiver Austausch erfolgt. Im Leitfadens zum Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2021/2022 wird in einem Abschnitt die Thematik der Kommunikation der Schule mit Schülerinnen, Schülern und Eltern behandelt. Dieser Leitfaden wurde den Schulen über die Staatlichen Schulämter mit einem Schul- und Elternschreiben übersandt. Die Übersendung des Leitfadens des Hessischen Kultusministeriums zum Schuljahr 2021/2022 wurden mit der Bitte an die Schulen begleitet, den Elternbrief auf den bewährten Kommunikationswegen an die Eltern weiterzuleiten. Die Schulleitungen kommunizieren zudem in Einklang mit den für sie geltenden rechtlichen Vorgaben ständig und regelmäßig mit den an Schule beteiligten Gruppen, insbesondere Lehrkräften und sonstigen Bediensteten, Schülerinnen und Schülern, Eltern und anderen Landes- und Bundesbehörden. Seitens des Kultusministeriums besteht keinerlei Anlass zu Zweifeln an der erforderlichen Transparenz.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die verbindlichen Vorgaben der obersten Landesbehörden in Hessen grundsätzlich als Weisungen anzusehen sind, sofern diese Informationen nicht ausdrücklich für nicht verbindlich erklärt werden. Das Kultusministerium versendet zudem mit wenigen Ausnahmen keine Aufrufe, sondern beschränkt sich auf die für Behörden üblichen Handlungsformen d. h. Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Dies schließt regelmäßig auch Festlegungen zu den rechtlichen Grenzen des behördlichen Handelns ein.

- Frage 6. Wie stellt sich die Landesregierung eine Einschränkung der Kommunikation im Schulalltag vor dem Hintergrund vor, dass gemäß aktuell geltenden Regeln in Klassen, in denen positive Corona Tests aufgetreten sind, täglich getestet werden muss?
- Frage 7. Wer wird über eine tägliche Testung in welcher Form an den Schulen informiert und wie soll diese kommuniziert werden?

Die Fragen 6 und 7 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsamen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Wiesbaden, 22. April 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz